

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Imsweiler

vom 25. September 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 4 Beigeordnete
- § 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 8 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 9 Aufwandsentschädigung für Schriftführer
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Imsweiler erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.nordpfälzerland.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der dringlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- **Einmündung Mühlweg/Alsenzstraße**
- **Einmündung Wingertsackerweg**
- **Moschelbachbrücke**

- **Felsbergerhof: Alte Schule**
- **Spreiterhof: Anwesen Jochen Cornelius**

sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bauausschuss

Ausschüsse können bei Bedarf jederzeit durch den Gemeinderat gegründet werden.

(2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung über Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, übertragen.

§ 4

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde Imsweiler hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Imsweiler wird ein Geschäftsbereich gebildet, welcher auf eine/n Beigeordnete/n zu übertragen ist.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Nachgewiesener Verdienst- oder Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbezüge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.

Die Entschädigung richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Schriftführer

(1) Die Ortsgemeinde Imsweiler bestellt einen Schriftführer zur Protokollierung der Gemeinderatssitzungen.

(2) Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.12.2014 und deren Änderungen außer Kraft.

Imsweiler, 25. September 2024

Peter Ziepser
Ortsbürgermeister